

Nachtrag EG ZGB (Eval-KESR, Zweckverbände [Umsetzung Massnahme 1])

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **210.1**
 Aufgehoben: –

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 2. Dezember 2021	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 6. Januar 2022
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 182b Übergangsbestimmung für Zweckverbände</p> <p>¹ Die Zweckverbände haben ihre Statuten innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... an die Mindestvorgaben in den Artikeln 25 und 26a bis 26g dieses Gesetzes anzupassen</p>	<p>¹ Die Zweckverbände haben ihre Statuten innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... an die Mindestvorgaben in den Artikeln 25 und 26a bis 26g dieses Gesetzes anzupassen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 2. Dezember 2021	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 6. Januar 2022
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen. ¹⁾
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:

¹⁾ Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB